

§ 16 DSG M-V

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache das Mitglied der [Aufsichtsbehörde](#) mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernennt das Mitglied der [Aufsichtsbehörde](#) zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit. Das Mitglied der [Aufsichtsbehörde](#) muss die Befähigung zum Richteramt, zum Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt oder eine gleichgestellte Befähigung haben und die zur [Erfüllung](#) ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes [personenbezogener Daten](#) besitzen.

(2) Die Amtszeit nach Art. 37 Abs. 1 Verf MV (der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) verlängert sich bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, maximal jedoch um sechs Monate.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung